

Satzung
Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Sitz Köln

§ 1 Name und Sitz, Gleichstellung

1. Der Verband führt den Namen "Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. VR 4818.
3. Alle männlichen und/oder weiblichen Begriffe in dieser Satzung gelten unabhängig vom Geschlecht für alle Personen anderer Geschlechter. Dies erfolgt ausschließlich für die bessere Lesbarkeit dieser Satzung.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

Der Verband hat den Zweck, auf Bundes- und Landesebene die Interessen seiner Mitglieder aus kommunalen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder deren rechtlich selbstständigen öffentlich-rechtlichen Beteiligungen als auch der in deren Dienst befindlichen Kassenverwalter/innen bzw. Funktionsträgern im Rechnungswesen und Forderungsmanagement wahrzunehmen und diese in ihrer Tätigkeit zu fördern und zu unterstützen. Um diesen Zweck zu fördern, können der Verband oder seine Untergliederungen alle zweckdienlichen Tätigkeiten entfalten. Der Verbandszweck wird unter anderem durch die Erfüllung folgender Aufgaben auf den Gebieten des Zahlungsverkehrs, Rechnungswesens und Liquiditäts- und Forderungsmanagements verwirklicht:

- Fortbildungen;
- Tagungen und Veranstaltungen;
- Erstellen von Arbeitsleitfäden etc.;
- Herausgabe der Verbandszeitschrift, von zentralen Handbüchern und Fachliteratur;
- Veröffentlichung/Information über gesetzliche Änderungen und aktuelle Rechtsprechung;
- Koordination/Unterstützung der Mitglieder, auch bei den Rechtsdienstleistungen im Rahmen der geltenden Gesetze;
- Ausarbeitung von Gesetzen, Rechtsverordnungen u.a. bzw. Änderungsvorschlägen hierzu, insbesondere auf dem Gebiet des kommunalen Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Verwaltungsvollstreckungswesens auf Bundesebene und Landesebene, u.a. auch mit dem Ziel der Rechtsangleichung;
- Interessenvertretung gegenüber den Ministerien, Spitzenverbänden und anderen Interessenvertretungen auf Bundes- und Landesebene bei Gesetzesvorlagen (Anhörung, Vorschläge usw.).
- Qualitätssicherung bei den Mitgliedern,
- Bereitstellen eines Referenten- und Dozentenpools.

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Verband und den Landesverbänden bestimmt im Übrigen die Vertreterversammlung durch eine Geschäftsordnung.

§ 3 Verbandszugehörigkeit und Kooperationen

1. Der Verband kann Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben und sich deren Satzungen und Ordnungen unterwerfen, sofern diese nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung und zur eigenen Ordnung stehen.
2. Der Verband kann zum Erreichen des Vereinszwecks auch Kooperationen auf nationaler und internationaler Ebene mit inländischen und ausländischen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und natürlichen Personen eingehen.
3. Über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und das Eingehen von Kooperationen entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können,
 - a. eingetragene Landesverbände e.V. sein, wenn sie die Satzung des Verbands und die Verbandsziele anerkennen und die Aufgaben und Zwecke des Verbands nach Kräften unterstützen und als e.V. entsprechend der vom Verband erlassenen Mindestanforderungen (Mustersatzung) verfasst sind;
 - b. den nicht eingetragenen Landesverbänden zugeordnete Mitglieder sein, wenn sie:
 - eine kommunale Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstige Einrichtung des öffentlichen Rechts und deren rechtlich selbstständige öffentlich-rechtlichen Beteiligung sind. Diese werden i.d.R. durch deren Kassenverwalter oder anderen Beschäftigten (Tarifbeschäftigter/Beamter) im Dienst, vertreten; oder
 - Kassenverwalter oder Beschäftigte sind, die sich bei einer kommunalen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder deren rechtlich selbstständigen öffentlich-rechtlichen Beteiligung im Dienst befinden; oder
 - Kassenverwalter oder Beschäftigte im Sinne der Ziffer 2 b zweiter Spiegelstrich sind und in den Ruhestand eingetreten sind;und die Verbandsziele anerkennen und die Aufgaben und Zwecke des Verbands nach Kräften unterstützen.
 - c. im Wege der Doppelmitgliedschaft die in den Landesverbänden e.V. organisierten Mitglieder sein, wenn sie die in § 4 Ziffer 2b Spiegelstrich 1 bis 3 genannten Kriterien erfüllen.
3. Der Aufnahmeantrag für die Mitglieder (b und c) ist schriftlich an den Landesverband zu richten, in dessen räumlichen Grenzen sich das die Mitgliedschaft beantragende Mitglied befindet. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist ein ordentliches Mitglied, das eine natürliche Person ist oder der Vertreter (natürliche Person) der kommunalen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts und deren rechtlich selbstständigen öffentlich-

rechtlichen Beteiligung, die ein ordentliches Mitglied ist. Die Satzung kann weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit in bestimmte Ämter und Funktionen festlegen.

5. Fördernde Mitglieder können sowohl sonstige natürliche Personen und inländische und ausländische juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, als auch mitgliedersfähige Zusammenschlüsse sein.

Fördernde Mitglieder sind nicht wählbar und haben in der Mitgliederversammlung nur eine beratende Stimme und kein Stimmrecht.

Antrag auf Fördermitgliedschaft kann beim Bundesvorstand des Verbands gestellt werden. Fördermitglieder, die die Mitgliedschaft in einem Landesverband erhalten, werden nicht Mitglieder des Verbandes, es sei denn, sie beantragen die doppelte Mitgliedschaft. Sie leisten keine aktive Tätigkeit für den Verband und sind nicht wählbar.

Über die Aufnahme eines Fördermitglieds im Verband entscheidet der Bundesvorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

6. Ehrenmitglieder des Verbands können nur natürliche Personen werden, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verband erworben haben. Sie sind nicht wählbar (in ein Amt), aber stimmberechtigt. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vertreterversammlung nach Maßgabe der Ehrenordnung.

Mögliche Ehrenmitglieder der Landesverbände werden nicht automatisch Mitglied des Verbands.

7. Für die vor Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Mitgliedschaften gelten die bisherigen Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten nach Maßgabe dieser Satzung und seiner Übergangsvorschriften uneingeschränkt weiter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet im Verband
 - durch Erlöschen;
 - durch Austritt;
 - durch Streichung im Mitgliederverzeichnis;
 - durch Ausschluss aus dem Verband oder Landesverband;
 - wird ein Landesverband, dass ein Mitglied gem. § 4 Nr. 2 a ist, ausgeschlossen, erlischt die Mitgliedschaft der in diesem Landesverband organisierten Mitglieder im Verband;
 - mit Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband;
 - bei natürlichen Personen durch deren Tod;
 - Kassenverwalter und Beschäftigte nach § 4 Nr. 2 b/c zweiter Spiegelstrich darüber hinaus mit Beendigung ihres Dienstes bzw. mit Eintritt in den Ruhestand, es sei denn, sie haben einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt und wurden als Mitglied aufgenommen (vgl. § 4 Nr. 2b/c dritter Spiegelstrich).
2. Der Austritt eines Mitglieds, das nicht im Wege der Doppelmitgliedschaft nach § 4 Ziffer 2 c Mitglied ist, erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand des Verbands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Austritt eines Mitglieds, das im Wege der Doppelmitgliedschaft nach § 4 Ziffer 2 Mitglied ist, erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand des

Landesverbands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vertreterversammlung nach Anhörung des Bundesvorstands im Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und der Mitgliedsbeitrag nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind Verhaltensweisen oder Handlungen, die dem Verband Schaden zufügen, gegen die Verbandsinteressen verstoßen und dem Ansehen des Verbandes nach innen oder außen schädlich sind (verbandsschädigendes Verhalten).
6. Über den Ausschluss im Verband gemäß Ziffer 4 entscheidet auf Antrag eines Verbandsorgans, sonstiger Verbandsgremien oder eines Landesvorstands die Vertreterversammlung. Vor der Entscheidung ist der Bundesvorstand zu hören.
7. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich Einspruch bei dem Bundesvorstand einlegen, der über den Ausschluss endgültig entscheidet. Vor der Entscheidung ist die Vertreterversammlung zu hören. Bis zur gültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Anspruch auf den Mitgliedsbeitrag bleibt bestehen.
8. Wird ein Mitglied mit Doppelmitgliedschaft aus dem Landesverband, dem es als Mitglied angehört, aus der Mitgliederliste gestrichen oder ausgeschlossen wegen verbandsschädigendem Verhalten, endet die Mitgliedschaft im Verband mit Streichung aus der Mitgliederliste bzw. Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses des Landesverbands. Über den Ausschluss aus einem Landesverband entscheidet das gemäß Landesverbandssatzung zuständige Organ mit dem satzungsgemäß vorgesehenen Verfahren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten über den Verband und dessen Verbandsgliederungen aus.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, ihre gemeinsamen Interessen durch den Verband und dessen Verbandsgliederungen vertreten zu lassen und deren Leistungen unter den festgelegten Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
3. Die Mitglieder sollen zur fachlichen Information im Interesse eines einheitlichen Verwaltungshandelns auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Verwaltungsvollstreckungswesens die vom Verband herausgegebene Verbandszeitschrift und sonstige von ihm herausgegebene Fachliteratur beziehen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Verbands und seiner Verbandsgliederungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane bzw. Organe der Landesverbände zu beachten und sich für die Erreichung der Zwecke und Ziele des Verbands gemäß § 2 dieser Satzung und der Landesverbände einzusetzen.

§ 7 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind

- die Mitgliederversammlung (§ 8),
- die Vertreterversammlung (§ 9) und
- der Bundesvorstand (§ 10).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Sie soll in der Regel alle 4 Jahre einberufen werden. Zeit, Ort und Form bestimmt der Bundesvorstand im Einvernehmen mit der Vertreterversammlung.
2. Zur Mitgliederversammlung wird durch die/den Bundesvorsitzende/n unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit schriftlich oder elektronisch, Textform ist ausreichend, spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung eingeladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in angemessener Frist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung oder mehr als 1/3 der Verbandsmitglieder die Einberufung beantragt.
3. Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Bundesvorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind in der Verbandszeitschrift bekanntzugeben.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
 - Satzungsänderungen;
 - die Auflösung des Verbands und Zuwendung des Vermögens nach Liquidation.
6. Für Satzungsänderungen des Verbands ist 2/3 Mehrheit, für die Auflösung des Verbands ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied haben eine Stimme.

§ 9 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Vereins im Sinne des § 32 BGB. Die Vertreterversammlung besteht aus
 - je 2 Vertretern eines jeden im Verband organisierten Landesverbandes (e.V. oder nichtrechtsfähiger Verband), die das Stimmrecht für den Landesverband ausüben. Jeder Landesverband hat mindestens 2 Stimmen; sind in einem Landesverband 101 ordentliche Mitglieder bis zu 250 ordentliche Mitglieder organisiert, erhalten die Vertreter des Landesverbandes 3 Stimmen, bei 251 bis zu 400 ordentlichen Mitgliedern 4 Stimmen, bei 401 bis zu 550 ordentlichen Mitgliedern 5 Stimmen, bei 551 bis zu 700 ordentlichen Mitgliedern 6 Stimmen, bei 701 bis zu 850 ordentlichen Mitgliedern 7 Stimmen, bei 851 bis zu 1000 ordentlichen Mitgliedern 8 Stimmen, bei 1001 bis zu 1150 Mitgliedern 9 Stimmen und bei 1151 oder mehr ordentlichen Mitgliedern die höchst möglichen 10 Stimmen; die Gesamtstimmen eines Landesverbandes können nur einheitlich abgegeben werden;
 - dem Bundesvorstand mit 16 Stimmen, die einheitlich abzustimmen haben. Jedoch bei der Wahl des Bundesvorstandes, der Abberufung eines Mitgliedes des Bundesvorstandes, Genehmigung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Bundesvorstandes und der Wahl der Rechnungsprüfer hat der Bundesvorstand kein Stimmrecht;
 - den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse und dem/der Schriftleiter(in) der Verbandszeitschrift, die nur beratende Stimmen haben.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Landesverbände werden von deren jeweiligem Landesvorstand bestimmt und haben das Recht, sich bei Sitzungen durch ein anderes bevollmächtigtes Mitglied ihres Landesverbandes vertreten zu lassen.

2. Der Vertreterversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich oder auf Verlangen von 1/3 der Landesverbände durch die/den Bundesvorsitzende/n mit einer Frist von 4 Wochen unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch,

Textform ist ausreichend, einzuberufen. Die Einladung ist an den Landesverband zu versenden. Die ordnungsgemäß eingeladene Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend ist. Die Sitzungen der Vertreterversammlung werden von der/dem Bundesvorsitzenden geleitet.

3. Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Bundesvorstands;
- Entscheidung gem. § 3 Nr. 3 der Satzung (Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Kooperationen);
- die Genehmigung der Jahresabschlüsse und die Erteilung der Entlastung des Bundesvorstands;
- Wahl der Rechnungsprüfer;
- Mitwirkung gem. § 13, Grundsätze der Facharbeit, insbesondere Bildung von Fachausschüssen und deren Auflösung;
- Behandlung grundsätzlicher Fragen von allgemeiner verbandspolitischer Bedeutung;
- Berücksichtigung und Vertretung der Belange der Landesverbände im Interesse einer kooperativen, föderativen und erfolgreichen Zusammenarbeit im Verband und untereinander;
- Entscheidung über Maßnahmen zur Klärung von Angelegenheiten, die die Arbeit oder das Fortbestehen eines Landesverbands oder deren Arbeit ernsthaft gefährden;
- Zuordnung der durch die jeweiligen Landesverbände zu erfüllenden Aufgaben des Verbandes per Geschäftsordnung gem. § 2;
- Einwilligung und Festlegung der weiteren Einzelheiten gem. § 12 Nr. 5;
- Entscheidung über die Errichtung, Fusion und Grenzen von Landesverbänden;
- Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG), hierfür ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich;
- Mitwirkung gem. § 12 Nr. 6;
- Mitwirkung gem. § 12 Nr. 8;
- Entscheidung über die Beitragsordnung des Verbands;
- Entscheidung über den Finanzplan;
- Wahl eines Ersatzmitglieds gem. § 10 Nr. 3 Satz 3;
- Abberufung eines Mitgliedes des Bundesvorstandes nach § 10 Nr. 4;
- Ehrenordnung des Verbands;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheidung über die Einrichtung einer hauptamtlichen Geschäftsstelle;
- Entscheidungen und Stellungnahmen in Ausschlussverfahren von Mitgliedern gemäß § 5 der Satzung.

4. Über die Beschlüsse der Vertreterversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Bundesvorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind in geeigneter Form bekanntzugeben.

5. Die Vertreterversammlung wird - sofern durch die Geschäftsordnung nichts Anderes beschlossen wurde - von der/dem Bundesvorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden geleitet.

6. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus

- der/dem Bundesvorsitzenden;
- der/dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden;
- der/dem Bundesgeschäftsführer/in;
- der/dem Bundesschatzmeister/in.

Der Bundesvorstand kann bei Bedarf Beisitzer berufen, die bei Abstimmungen im Bundesvorstand nur beratend, jedoch nicht stimmberechtigt sind.

Auf Beschluss des Bundesvorstands kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und auf der Grundlage der Finanzplanung für die Vorstandsarbeit eine angemessene pauschale (ggf. ehrenamtliche) Aufwandsentschädigung bezahlt werden, oder einzelne Vorstandsmitglieder können als geringfügige oder sonstige Arbeitnehmer vergütet werden. Hierüber entscheidet der Bundesvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Dienst-/Arbeitsverträge mit dem /der Bundesvorsitzenden sind von 2 anderen Mitgliedern des Bundesvorstands gegenzuzeichnen.

Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Bundesvorstand eine hauptamtliche Geschäftsstelle mit Zustimmung der Vertreterversammlung einrichten.

Der Bundesvorstand kann sich entgeltlicher Kräfte bedienen.

2. Die Mitglieder des Bundesvorstands werden für 4 Jahre gewählt. Hierbei stehen jeweils zur Wahl:

- die/der Bundesvorsitzende und die/der Bundesschatzmeister/in;
- die/der stellvertretende Bundesvorsitzende und die/der Bundesgeschäftsführer/in.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie sollten bei einem ordentlichen Mitglied im Dienst befindliche Kassenverwalter oder Beschäftigte im Sinne des § 4 Nr. 2b sein. Bundesvorsitzende und stellvertretende Bundesvorsitzende müssen als Kassenverwalter oder Beschäftigte im Sinne des § 4 Nr. 2b aktiv im Dienst sein. Die Amtsdauer endet einen Monat nach der Neuwahl.

3. Scheidet der/die Bundesvorsitzende (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) aus, ist unverzüglich eine Vertreterversammlung einzuberufen. Die Amtsdauer endet in diesem Fall mit sofortiger Wirkung nach dem Ausscheiden aus dem Bundesvorstand. Diese Vertreterversammlung nimmt die Ersatzwahl vor. Die Ersatzwahl erfolgt für die Dauer der Restamtszeit. Bis zur Ersatzwahl ist der stellvertretende Bundesvorsitzende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Scheidet ein anderes Mitglied des Bundesvorstands während der laufenden Amtszeit aus, kann bei Bedarf für die Übergangszeit bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl von den Mitgliedern des Bundesvorstands ein Mitglied mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt werden.

4. Die Abberufung eines Mitgliedes des Bundesvorstandes ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der Vertreterversammlung möglich.
5. Die/der Bundesvorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Ihm/ihr obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes. Ihm/ihr kann von der Vertreterversammlung für einzelne Rechtsgeschäfte eine Befreiung von § 181 BGB erteilt werden. Er kann einem anderen Bundesvorstandsmitglied Vollmacht erteilen.
6. Dem Bundesvorstand obliegen insbesondere:
 - die Geschäftsführung des Verbands,

- Entscheidungen über den Ausschluss von Landesverbänden als Mitglieder,
 - die Wahl der/des Schriftleiterin/s der Verbandszeitschrift,
 - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vertreterversammlung,
 - die Verwaltung der Mitgliedschaften,
 - der Einzug der Mitgliedsbeiträge,
 - die Haushalts- und Kassenführung,
 - die Organisation der Bundesarbeitstagungen und
 - die Bereitstellung und Rahmenorganisation des Internets und von Social Media-Angeboten.
7. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Bundesvorstands anwesend sind. Die Sitzungen werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von der/dem Bundesvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort einberufen, schriftlich oder elektronisch, Textform ist ausreichend. Auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder ist eine Sitzung innerhalb eines Monats durchzuführen. Die/Der Schriftleiter(in) der Verbandszeitschrift und die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse sind ebenfalls einzuladen.
 8. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Bundesvorsitzenden und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Vertreterversammlung zur Kenntnis zu geben ist.
 9. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 10. Die/Der Schriftleiter/in der Verbandszeitschrift und die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse nehmen nur beratend an den Sitzungen des Bundesvorstands teil.

§ 11 Wahl- und Abstimmungsverfahren

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen
 - in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmenberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt,
 - in der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Akklamation oder auf Antrag durch schriftliche Stimmenabgabe in geheimer Wahl.
3. Abstimmungen im Bundesvorstand und in der Vertreterversammlung können im Umlaufverfahren auch elektronisch erfolgen, wenn kein(e) Stimmberechtigte(r) diesem Verfahren widerspricht.
 In diesem Fall sind die stimmberechtigten Mitglieder über das Abstimmungsergebnis schriftlich oder elektronisch zu unterrichten, wobei Textform ausreicht.
4. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Wahl oder ein Beschluss nicht zustande gekommen.

§ 12 Verbandsgliederung

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben auf Landesebene, untergliedert sich der Verband in Landesverbände, deren Grenzen grundsätzlich mit denen der Bundesländer übereinstimmen. Landesverbände können sich auch Bundesländergrenzen übergreifend zusammenschließen.
2. Die Landesverbände führen den Verbandsnamen mit dem Zusatz „Landesverband und dem Namen des Bundeslandes“, als in das Vereinsregister eingetragener Zweigverein (e.V.) mit eigener Rechtsfähigkeit noch den weiteren Zusatz „e.V.“.
3. Die Landesverbände können sich in unselbstständige Bezirks- und Kreisverbände und/oder Arbeitsgemeinschaften aufgliedern.
4. Die Landesverbände können als in das Vereinsregister eingetragener Zweigverein (e.V.) mit eigener Rechtsfähigkeit oder als unselbstständige Untergliederung des Verbandes ohne eigene Rechtsfähigkeit geführt werden.
5. Der Zusammenschluss von Mitgliedern zu Zweigvereinen (Landesverbänden), die in das Vereinsregister eingetragen werden (e.V.), erfolgt jeweils auf Initiative von Mitgliedern des Verbands mit Wohnsitz/Sitz in den Grenzen des zu gründenden und in das Vereinsregister einzutragenden Zweigvereins nach vorheriger Zuordnung der durch diesen Landesverband e.V. zu erfüllenden Aufgaben und Einwilligung durch die Vertreterversammlung.

Mit Entstehen des Landesverbands e.V. wird die bisherige Mitgliedschaft dieser Mitglieder zu einer Mehrfachmitgliedschaft, deren Rechte und Pflichten sich nach Maßgabe der Zuständigkeitsabgrenzung gegenüber dem Verband und dem jeweiligen Landesverband e.V. aufspalten.

Gleiches gilt für die gem. § 4 Nr. 2 neu aufgenommenen Mitglieder, die mit ihrer Aufnahme durch den Landesverband e.V. die Mitgliedschaft im Verband erwerben.

Mit Eintragung in das Vereinsregister wird der jeweilige Landesverband e.V. Mitglied des Verbands. Sowohl der Verband und die jeweiligen Landesverbände e.V., als auch die Mitglieder mit gestufter Mehrfachmitgliedschaft sind verpflichtet, entsprechende Verträge und Satzungen abzuschließen bzw. zu erlassen, die erforderlich sind, um den Zusammenschluss von Mitgliedern zu Landesverbänden (Zweigvereine), die in das Vereinsregister eingetragen werden (e.V.), bzw. die Aufgabenerfüllung der Landesverbände e.V. zu ermöglichen.

Die Satzung eines Landesverbands e.V. darf nicht gegen die Satzung des Verbands verstoßen. Insoweit gibt die vom Verband erarbeitete Mustersatzung die Mindestanforderungen vor. Darüber hinaus dürfen die Landesverbände e.V. den ihnen durch Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabenkreis nicht überschreiten.

Der Verband kann den Landesverbänden e.V. Vermögen nach Maßgabe des UmwG übertragen.

6. Ansonsten gliedert sich der Verband verbandsorganisatorisch in Landesverbände als unselbstständige Untergliederung ohne eigene Rechtsfähigkeit. Die Vertreterversammlung beschließt über die Einrichtung dieser Landesverbände.

Diese nicht eingetragenen Landesverbände regeln ihre Angelegenheiten, soweit diese nicht über ihren Bereich hinaus Bedeutung oder Wirkung haben, analog zur Verbandsstruktur dieser Satzung selbstständig und in eigener Verantwortung durch Mitgliederversammlungen, Vorstände und Fachausschüsse. Sie werden ermächtigt, Rechtsgeschäfte für den Verband abzuschließen; Inhalt und Umfang der Vertretungsvollmacht bestimmt der Bundesvorstand.

Die Vollmacht selbst wird von dem Bundesvorsitzenden erteilt (§ 10 Nr. 5).

7. Von den Niederschriften über Sitzungen der Landesvorstände ist dem/der Bundesvorsitzenden und den Vorständen der anderen Landesverbände eine Ausfertigung zur laufenden Information und für die Arbeit in diesen Landesverbänden zu übersenden.

8. Kommt ein Landesvorstand seinen satzungsgemäßen Aufgaben nicht nach, so ist der Bundesvorstand im Einvernehmen mit der Vertreterversammlung berechtigt, die Mitgliederversammlung eines solchen Landesverbandes einzuberufen.

§ 13 Facharbeit

1. Für die Behandlung der sich aus § 2 der Satzung ergebenden Angelegenheiten können Fachausschüsse gebildet werden. Die Landesverbände wirken in der Facharbeit des Verbandes mit.
2. Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren ihre/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Eine Abwahl ist mit einfacher Stimmenmehrheit möglich. Die Ausschussvorsitzenden haben den Bundesvorstand und die Landesverbände über ihre Tätigkeit laufend zu unterrichten. Auf Einladung nehmen sie an den Sitzungen des Bundesvorstands des Verbands teil.
3. Die Arbeit der Ausschüsse regelt der Bundesvorstand durch eine allgemeine Geschäftsordnung im Benehmen mit der Vertreterversammlung. Die jeweiligen Fachausschüsse regeln ihre Angelegenheiten auf dieser Grundlage im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand selbst.
4. Die Fachausschüsse sind grundsätzlich nicht befugt, den Verband und die Landesverbände nach außen hin zu vertreten.
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur laufenden Unterrichtung der Mitglieder gibt der Verband eine Verbandszeitschrift heraus. Dies ist derzeit die Kommunal - Kassen - Zeitschrift (KKZ). Hierfür ist ein/e Schriftleiter/in verantwortlich. Sie/er hat für fachbezogene Beiträge zu sorgen und diese in geeigneter Weise in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen. Der Bundesvorstand entscheidet im Benehmen mit der/m Schriftleiter/in, ob und welche Personen ihr/ihm bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zur Seite stehen. Die/der Schriftleiter/in soll ein/e bei einem ordentlichen Mitglied im Dienst befindliche/r Kassenverwalter/in sein oder eine andere einschlägige Qualifikation besitzen. Sie/Er muss die Verbandsziele anerkennen und die Aufgaben und Zwecke des Verbands nach Kräften unterstützen. Sie/er wird von dem Bundesvorstand für vier Jahre gewählt.
6. Ist die Herausgabe der Verbandszeitschrift nach Nr. 5 nicht mehr gewährleistet, so kann der Bundesvorstand die/den Schriftleiter/in von ihrem/seinem Amt entbinden und bestellt für die Übergangszeit bis zur nächsten Wahl eine/n kommissarische/n Schriftleiter/in.
7. Angelegenheiten der Herausgabe der Verbandszeitschrift sind in einem Verlagsvertrag zwischen dem Verband und dem Verleger zu regeln. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.
8. Gibt der Verband weitere Fachliteratur heraus, entscheidet über die Herausgabe und Schriftleitung der Bundesvorstand.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge in der Form von
 - Regelbeiträgen;
 - Entgelten für die Inanspruchnahme von Verbandsleistungenerhoben.
2. Fördernde Mitglieder leisten Sonderbeiträge gemäß der Beitragsordnung und können weitere Geldleistungen, Sach- und Dienstleistungen erbringen.

3. Die Höhe und die Fälligkeit werden durch die Vertreterversammlung durch Beschluss (Beitragsordnung) festgelegt. Über die Höhe der Entgelte für die Inanspruchnahme von Verbandsleistungen des Verbands entscheidet der Bundesvorstand.
4. Die jeweiligen Landesverbände regeln eigenständig ihre Beitragspflicht. Die Regel- und Sonderbeiträge des Verbands und der Landesverbände werden gemeinsam durch den Verband eingezogen. Der/Die Landesbeitrag/e wird/werden an den jeweiligen Landesverband abgeführt.

§ 15 Haushalts- und Kassenführung, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Führung der Kassengeschäfte steht unter der Aufsicht der/des Bundesvorsitzenden.
3. Der Bundesvorstand hat den von der Vertreterversammlung erstellten und beschlossenen Finanzplan zu beachten.
4. Die Jahresabschlüsse für die seit der letzten Vertreterversammlung abgelaufenen Geschäftsjahre, die schriftlichen Prüfberichte und Entlastungsempfehlungen sind der Vertreterversammlung vorzulegen.
5. Zur Prüfung der Jahresabschlüsse wählt die Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese dürfen nicht dem Vorstand des Verbands angehören und müssen aus verschiedenen Landesverbänden stammen.

Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.

6. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassengeschäfte und der Ausführung des Finanzplans. Hierüber haben sie einen schriftlichen Bericht der Vertreterversammlung zur Erteilung der Entlastung des Bundesvorstands bekanntzugeben.

§ 16 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Verbands beauftragten Personen werden gegenüber dem Verband auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verband ist verpflichtet entsprechende Versicherungen abzuschließen.

2. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes, für die dieser abschlusspflichtig ist, abgedeckt sind.
3. Im Übrigen richtet sich die Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern nach § 31 a BGB und die Haftung von Vereinsmitgliedern nach § 31 b BGB.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 18 Auflösung des Verbands

1. Wird gem. § 8 Abs. 5 die Auflösung des Verbands beschlossen, erfolgt dessen Liquidation.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der/die Bundesvorsitzende und der/die Bundesschatzmeister/in Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbands ist das Vermögen nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten einem Zweck im Sinne der Aufgabenerfüllung des Verbandes zuzuführen. Die Entscheidung darüber trifft, nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt, die Mitgliederversammlung.

§ 19 Änderungen

Der Bundesvorstand ist ermächtigt, abweichend von § 8 Nr. 5 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die auf Beanstandungen des Registergerichts im Rahmen des Eintragungsverfahrens notwendig werden, soweit gesetzlich zulässig, vorzunehmen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.1977, in der Fassung vom 27.05.1993, 08.03.1994, 27.01.2012 und 05.08.2015 außer Kraft.

Das Inkrafttreten ist durch die/den Bundesvorsitzende/n in der Verbandszeitschrift (Kommunal-Kassen-Zeitschrift) bekanntzugeben.

§ 21 Übergangsvorschriften

1. Mit Inkrafttreten dieser Satzung bleiben alle bestehenden Mitgliedschaften im Verband weiterbestehen, ohne dass es eines Aufnahmeverfahrens bedarf.
2. Beantragt ein Landesverband als Verein in das Vereinsregister eingetragen zu werden, wird dieser Mitglied, sofern dessen Satzung nicht im Widerspruch zu der Satzung des Verbands steht. Die Satzung ist dem Bundesvorstand vor der Beschlussfassung über die Satzung des Landesverbands vorzulegen. Der Bundesvorstand kann der Satzung widersprechen und ggf. Anregungen erteilen, um die Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten. Weigert sich ein Landesverband sich eine Satzung zu geben, die im Einklang

mit dieser Satzung steht, kann der Landesverband im Einvernehmen mit der Vertreterversammlung vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden.

3. Mit Inkrafttreten der Satzung wird sich die Vertreterversammlung innerhalb von 6 Monaten konstituieren. Bis dahin bleibt der Verbandsausschuss kommissarisch im Amt.
4. Mit Inkrafttreten der Satzung bleibt der Bundesvorstand bis zum Ablauf der bisherigen jeweiligen Amtszeit im Amt.
5. Die Fachausschüsse und die/der Schriftleiter/in bleiben bis zum Ablauf der bisherigen jeweiligen Amtszeit im Amt.
6. Die Beschlüsse von Mitgliederversammlung, Verbandsausschuss und Bundesvorstand gelten bis zur Fassung ersetzender Beschlüsse durch die jeweils dann zuständigen Gremien weiter.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung in Würzburg am 11. Juli 2019.
Dietmar Liese, Bundesvorsitzender

Eintragung im Vereinsregister am 14.10.2019